

## Hygiene-Konzept Stadthalle

Stand: 22.07.2020

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. Juli 2020

Grundsätze dieser Verordnung sind: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in der Stadthalle grundsätzlich. Am Sitzplatz kann die Bedeckung jedoch abgelegt werden. Es wird zusätzlich empfohlen, diese zu tragen, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen davon sind gesetzlich geregelt.

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen in geschlossenen Räumen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann. Dazu stellen die Kongress- und Touristikbetriebe als Vermieter eine RKI-konforme Bestuhlung bereit.
- Unter Beachtung dieser Anforderungen sind derzeit höchstens 100 Teilnehmer zugelassen
- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt Aschaffenburg vorzulegen. Grundlage kann das Hygienekonzept der Stadthalle sein.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen (z.B. berufliche Aus- und Fortbildung, Sitzungen politischer Gremien und Parteien, Arbeitsgespräche), die beruflich oder dienstlich veranlasst sind, sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
- Unter Beachtung dieser Anforderungen sind höchstens 100 Personen zugelassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der mögliche Teilnehmer höchstens 200.
- Für die Teilnehmer gilt in der Stadthalle Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.

Für Messen und Kongressveranstaltungen gilt ab 1. September folgendes:

Die Veranstalter erstellen ein betriebliches **Infektionsschutzkonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregulungen. <sup>2</sup>Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Die Veranstalter **schulen** ihre Mitarbeiter im Infektionsschutz (innerbetriebliche Infektionsschutzmaßnahmen) und vermitteln hierbei auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 (z. B. Früh-Symptome einer Erkrankung). Sie berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften **informiert und geschult**. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an ihre Aussteller, Dienstleister und Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Die Veranstalter stellen die **Beratung** der Aussteller hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch auf den Messeständen sicher.

Die Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung des betrieblichen Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Aussteller, Dienstleister und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Abstandsregel** von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Messeteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. Werden Unterhaltungsprogramme angeboten, so ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 m bei aerosolbildenden Tätigkeiten (z.B. Singen, Spielen von Blasinstrumenten) einzuhalten.

Die Veranstalter ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, um durch die **Aufplanung** und Gestaltung der Hallen, der Eingänge, der Besprechungs- und Konferenzräume, der Bewegungsflächen, etc. die notwendigen Abstandsregeln (Mindestabstand von 1,5 m) einhalten zu können.

Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden registriert (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Der Veranstalter hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

In Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Veranstalter halten für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an Eingängen bereit.

Wenn sich das Infektionsgeschehen dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann. Der Aussteller hat in diesem Fall die Kontaktdaten des Gesprächspartners separat zu erfassen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Interaktionspunkte wie Check-In, Verkaufsstellen, Service-Büros, sanitäre Einrichtungen sind mit **Spuckschutz** auszustatten oder die Abstandswahrung durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

Ausschluss vom Besuch der Messe-/Kongressveranstaltungen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die **Aussteller, Besucher und Dienstleister** sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang) und bei Bedarf zu **beraten**.

Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Aussteller oder Besucher in einer Messeveranstaltung, einer Ausstellung oder einem Kongress während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

Die Veranstalter erstellen ggfs. ein Parkplatzkonzept, um Menschenansammlungen zu vermeiden, z.B. durch Einweiser, Beschränkung der Parkplätze oder ggf. Sperrung von Parkplätzen. Im Falle eines Transportes durch Veranstalter sind die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung zu beachten. Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; ggf. ist eine Verstärkung des Angebotes zu organisieren. Soweit möglich sind zusätzliche **Parkflächen, Anreisekapazitäten sowie Freiflächen** im Eingangsbereich und an stark frequentierten Punkten zu schaffen.

Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister in der Stadthalle erfolgt eine verpflichtende **Registrierung** und eine weitestgehend kontaktlose, möglichst digitalisierte **Eintrittskontrolle**, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.

Die Gesamtzahl der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur **Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen für Servicepartner und Dienstleister** zu überwachen. Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche zugelassen werden. Hierbei ist auch eine gruppenweise Erweiterung oder Staffelung der Öffnungszeiten und Ticket-Befristung zu prüfen.

In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen.

Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen der Stadthalle und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

**Türen** sind soweit möglich offen zu halten.

Die Nutzung von **Aufzügen** ist zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen zu beschränken.

Die Aussteller haben eine **am Messestand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

Es ist außerdem ein/e kompetente/r **Beauftragte/r** für Hygienefragen durch den Veranstalter zu bestellen. Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Hallendurchsagen aufmerksam zu machen.

Die **Sicherheitsdienstleister** der Veranstalter sind über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen zu unterrichten und anzuweisen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.

Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, mit Seifenspendern und, Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.

Der Veranstalter hat in Zusammenarbeit mit den Kongress- und Touristikbetrieben über ein **Lüftungskonzept** zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Räumlichkeiten ohne laufende Luftumwälzung zu verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung festzulegen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Erreger nicht über diese Anlagen übertragen werden können, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.

In **Vortragsbereichen** und (Fach-)Foren hat der Veranstalter durch geeignete Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Zugangskontrollen, entsprechende Bestuhlung) sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann. Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche zugelassen werden.

Bei **Verpflegungsstationen** stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicher.

Ferner gilt:

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Um die Abstandsregelung einzuhalten, liegen für jede Raumeinheit Bestuhlungspläne nach RKI vor, die einzuhalten sind. Diese Pläne in der Anlage sind Bestandteil des Konzeptes.

Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Aus Gründen des Infektionsschutzes können jedoch im Kirchner Saal (Großer Saal) lediglich 20 Besucher zugelassen werden. (Diese werden namentlich erfasst.) Ein Sicherheitsdienst überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

Bei zu erwartendem stärkeren Besucherandrang, insbesondere wenn Kreuzungsverkehr zwischen ein- und austretenden Besuchern befürchtet wird, sind Ein- und Ausgangsbereiche räumlich zu trennen und entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

Die Abgabe von Garderobe bleibt grundsätzlich möglich. Hier ist das Tragen von Schutzmasken unerlässlich.

Im Eingangsbereich sind Spender mit Handdesinfektionsmittel aufgestellt.

Die Toilettenanlagen sind zugänglich. Gegenwärtig gibt es durch die geringe Besucherfrequenz keine Nutzungseinschränkungen. Erst bei größeren Veranstaltungen, in denen eine Pause stattfindet, sollen einzelne Pissoirs aus der Nutzung genommen werden, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Dann sind auch weitere Toilettenanlagen zu öffnen und darauf zu verweisen.

Ein Catering von Veranstaltungen findet derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Es ist lediglich eine personell unbesetzte Getränkeversorgung mit Flaschen vorgesehen. Nahrungsmittel können ausgegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Hierzu sind gesonderte Konzepte zu erstellen. Bei künftiger Versorgung sind die für die Gastronomie gültigen Regelungen anzuwenden.

Stehische werden zurzeit nicht im Foyer platziert. Getränke können bei parlamentarischer Bestuhlung mit an den Platz genommen werden.

Nach der Veranstaltung werden glatte Oberflächen, insbesondere Tische, Türklinken, Handläufe etc. mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Die Lüftungsanlage ist vor und nach der Nutzung in Betrieb zu nehmen. Während der Veranstaltung ist ein Umluftbetrieb zu vermeiden. Auch das Nutzen von Außenluft ist wegen zu befürchtender Verwirbelungen zu minimieren.